

Jch ersuche, das weiter Erforderliche insbesondere auch wegen der Zahlung der Auslandszulagen zu veranlassen; die Generalstaatskasse ist von mir veranlaßt worden, die Unterschiedsbeträge vom 1. April 1938 an nachzuzahlen. Wegen der Berechnung des Kürzungsbetrages bei Dr. Opitz verweise ich auf Nr. 2 der ADO zu § 8 TO.A., wonach die Kürzung nach den Gehaltskürzungsverordnungen sich künftig nur auf den vollen Markbetrag der Gesamtsumme der kürzungspflichtigen Dienstbezüge erstreckt.

Im Auftrage

*Hingert*

*Mi*